

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 51/192/2026	3
Liste Stadtrats- und Fraktionsanträge - aktueller Stand 51/192/2026	4
TOP Ö 2 Mündlicher Bericht zum Strategieprozess Kindertagesbetreuung	
Mitteilung zur Kenntnis 516/005/2026	7
TOP Ö 3 Teilplan Jugend - Erwachsenwerden in Erlangen	
Beschlussvorlage 516/001/2025	8
Teilplan Jugend_Handlungsempfehlungen+Charta Jugendarbeit_JHA 516/001/2025	12
TOP Ö 4 Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 51/191/2026	21
Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Erlangen 2026 51/191/2026	24
Entwurf Synopse von alter und neuer Satzungsfassung JHA 51/191/2026	29
Mustersatzung für die Bayerischen Jugendämter 51/191/2026	39
TOP Ö 5 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2025 vom 24.09.2025; Künftige Kostenaufstellung städtischer Kindertageseinrichtungen und Freier Träger	
Beschlussvorlage 510/171/2026	45
Anlage 1: KLR Kindertageseinrichtungen Amt 51 - HHJahr 2024 510/171/2026	49
Anlage 2: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 092_2025 - Künftige Kostenaufstellung städt. Kitas und Freier Träger 510/171/2026	52
TOP Ö 6 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 201/2025 vom 30.10.2025; Erhalt der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen gGmbH	
Beschlussvorlage 510/169/2026	54
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 201/2025 vom 30.10.2025 510/169/2026	57
TOP Ö 7 Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen in Erlangen (AG 78 Kita)	
Beschlussvorlage 510/165/2025	59
Anlage 1_GeschO AG 78 Kita 510/165/2025	61
Anlage 2_Synoptische Darstellung der Änderung der GeschO der AG 78 Kita 510/165/2025	62

# Einladung

## Jugendhilfeausschuss

**2. Sitzung • Donnerstag, 16.04.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus**

### Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 51/192/2026  
Kenntnisnahme
2. Mündlicher Bericht zum Strategieprozess Kindertagesbetreuung 516/005/2026  
Kenntnisnahme
3. Teilplan Jugend - Erwachsenwerden in Erlangen 516/001/2025  
Gutachten
4. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen 51/191/2026  
Gutachten
5. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2025 vom 24.09.2025;  
Künftige Kostenaufstellung städtischer Kindertageseinrichtungen und  
Freier Träger 510/171/2026  
Beschluss
6. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 201/2025 vom 30.10.2025;  
Erhalt der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen gGmbH 510/169/2026  
Beschluss
7. Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesein-  
richtungen in Erlangen (AG 78 Kita) 510/165/2025  
Beschluss
8. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 8. April 2026

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
V/51

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**51/192/2026**

### Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

**Anlagen:** Liste offener Fraktionsanträge

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Liste Stadtrats- und Fraktionsanträge des Jugendamtes  
April, 01.04.2026**

Nr./Jahr	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständig-keit	Erledigung
055/2025	20.05.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzen- der,  Aydan Eda Simsek Sprecherin für Ju- gend und Familie,  Sandra Radue Sprecherin für Schulen, Bildung, VHS  f.d.R. Katja Ra- bold-Knitter Ge- schäftsführerin der SPD-Fraktion	SPD	Antrag: Frühkindliche Bildung stärken	V/51	In Bearbeitung
061/2025	05.06.2025	Dr. Philipp Dees Fraktionsvorsitzen- der;  Aydan Eda Şimşek Sprecherin für Ju- gend und Familie;  Munib Agha Spre- cher für Wirtschaft und Arbeit	SPD	Antrag: Bedarf an Kinderbetreuung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen decken	V/51	in Bearbeitung

Nr./Jahr	Datum	Antragsteller*in	Partei	Betreff	Zuständigkeit	Erledigung
070/2025	07.07.2025	Christian Lehmann Fraktionsvorsitzender; Dr. Annika Clarner Sprecherin für Kinder, Jugend und Familien; Alexandra Breun Stadträtin Bildungspolitische Sprecherin	CSU	Antrag: Auswirkung der Verlängerung des Investitionsprogramms zum Ausbau der Ganztagesbetreuung für Schulkinder und Schaffung von Betreuungsplätzen an der Hermann-Hedenus-Grundschule zum Gemeinsamen BildA und JHA am 17.07.2025		JHA 02.10.2025/In Bearbeitung
092/2025	24.09.2025	Christian Lehmann Fraktionsvorsitzender; Dr. Annika Clarner Stadträtin/Familienpolitische Sprecherin; Harald Hüttner Stadtrat, Haushaltspolitischer Sprecher	CSU	Antrag künftige Kostenaufstellung städtischer Kindertageeinrichtungen und Freie Träger	V/51	JHA 16.04.2026
201/2025	30.10.2025	Christian Lehmann Fraktionsvorsitzender;	CSU	Antrag: Erhalt der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen	V/51	JHA 16.04.2026

<b>Nr./Jahr</b>	<b>Datum</b>	<b>Antragsteller*in</b>	<b>Partei</b>	<b>Betreff</b>	<b>Zuständig- keit</b>	<b>Erledigung</b>
		Dr. Annika Clarner Stadträtin				

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
V/516-1

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**516/005/2026**

### Mündlicher Bericht zum Strategieprozess Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Der derzeitige Zwischenstand im Strategieprozess Kindertagesbetreuung wird mündlich berichtet.

Im Prozess ist Phase 1 (Erarbeitung von Handlungsoptionen in den einzelnen Dimensionen) abgeschlossen und der Prozess befindet sich im Zeitplan (s. Vorlagen-Nr. 51/184/2025). Derzeit bearbeitet das Projektteam die Handlungsoptionen aus den einzelnen Dimensionen in Vorbereitung für die nächste Plenumsitzung im Strategieprozess.

#### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/516-1

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**516/001/2025**

### Teilplan Jugend - Erwachsenwerden in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Gutachten	
Sportausschuss	21.04.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	23.04.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Kultur- und Freizeitausschuss	29.04.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	30.04.2026	Ö	Beschluss	
Jugendparlament	15.06.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Ausländer- und Integrationsbeirat	23.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

1. Der Sachbericht zum Teilplan Jugend – Erwachsenwerden in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen des Teilplan Jugend und des Kinder- und Jugendgipfels zusammenzuführen und eine integrierte Umsetzungsstrategie zu erarbeiten.
3. Die Charta der Jugendarbeit wird als Leitlinie für die Jugendarbeit beschlossen.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Teilplan Jugend - Erwachsenwerden in Erlangen wurde im Jahr 2021 vom Jugendhilfeausschuss als Auftrag an die Jugendhilfeplanung ausgesprochen und ab diesem Zeitpunkt unter Einbindung der Abteilung Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit sowie des kommunalen Jugendpflegers umgesetzt. Die Aufgabe der Jugendhilfeplanung für alle Leistungen des SGV III ist in §80 SGB VIII geregelt. Die hier betrachteten Arbeitsfelder der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§11 und 13 SGB VIII) sind Pflichtleistungen der Jugendhilfe. Der letzte Teilplan Jugend datiert aus 1999, was eine umfassende Neubearbeitung nötig macht. Durch Verzögerungen aufgrund von Corona und Kapazitätsengpässen liegen die Ergebnisse erst jetzt vor.

Die Zielgruppe wird, ausgehend von den Sozialisationsaufgaben von jungen Menschen, auf die Altersgruppe von 10 bis 21 Jahren festgelegt.

Ziel des Teilplans ist, die vorhandenen Angebote der Jugendarbeit im Stadtgebiet Erlangen in den Blick zu nehmen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um die Stadt Erlangen jugendgerechter zu entwickeln.

In einem zweiten Schritt wurde aus den gemeinsamen Zielen und Werten mit den Akteuren der Jugendarbeit eine Charta der Jugendarbeit erarbeitet.

Der Teilplan hat in einem breit angelegten, beteiligungsorientierten Prozess zunächst den Bestand an jugendhilferelevanten Angeboten erfasst und anschließend die Bedürfnisse und Lebenslagen von jungen Menschen im Alter von 10 bis 21 Jahren sowie ihren Familien in Erlangen analysiert.

Bei der Betrachtung der Angebote liegt der Fokus auf informellen, non-formalen Angeboten, wobei eine streng lebensweltliche Perspektive eingenommen wurde. Formale, schulische Angebote bleiben unberücksichtigt. Der Teilplan ist so aufgebaut, dass er modular weitergeführt und erweitert werden kann, so dass weitere bisher nicht berücksichtigte Felder beplant werden können.

Als Methode wurde eine breit angelegte Jugend- und Elternbefragung im Mai 2023 gewählt. Da bei schriftlichen Befragungen erfahrungsgemäß bestimmte Gruppen, vor allem Eltern sowie junge Menschen aus nicht-akademischen Haushalten, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung deutlich unterrepräsentiert sind, wurden ergänzende qualitative Interviews mit diesen Zielgruppen durchgeführt, um die Repräsentativität der Ergebnisse zu sichern.

Sowohl die schriftliche Jugend- als auch die Elternbefragung blieben leider hinter den Rückläuferwartungen zurück. Ergebnisse sind dementsprechend alleine nicht vollständig repräsentativ. Es konnten jedoch mehr qualitative Interviews als ursprünglich vorgesehen im Rahmen des Kinder- und Jugendgipfels, sowie an der Georg-Zahn-Schule, der Otfried-Preußler-Schule und in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit geführt werden. Dieser Umstand ist sehr erfreulich, da er insbesondere die Meinungen und Sichtweisen der vulnerablen Gruppen einholt und abbildet. Damit wurden die jungen Menschen in die Erkenntnisgewinnung mit einbezogen, die bei der schriftlichen Befragung traditionell durchs Raster fallen. Die hohe Interviewquote kompensiert hiermit auch die Lücken im geringen Rücklauf. Die Interviewfragen – angepasst an die jeweilige Befragtengruppe – beruhen auf der Basis der schriftlichen Befragung.

So sind die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Befragungen insgesamt als handlungsweisend zu betrachten.

Auf dieser Basis wurde von Fachkräften, jungen Menschen, Elternvertretungen und Trägern gemeinsam eine Charta der Jugendarbeit in Erlangen sowie Handlungsempfehlungen für die Jugendarbeit entwickelt, die die strategischen Leitlinien für die weitere Ausgestaltung der Jugendarbeit in der Stadt bilden (siehe Anlagen).

Damit konnte eine abgestimmte Planungs- und Steuerungsgrundlage für die Jugendarbeit in Erlangen, die zudem Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Akteure gewährleistet, erarbeitet werden, die nun den Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird.

Der gesamte Prozess und die Ergebnisse des Teilplans Jugend - Erwachsenwerden in Erlangen sind ausführlich und detailliert auf der Homepage <https://erwachsenwerden-erlangen.de/> abgebildet.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wird gemeinsam mit 3. bearbeitet.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

### **3.1 Handlungsempfehlungen:**

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen wird personelle, sachliche und finanzielle Aufwände benötigen, insbesondere bei der Ausweitung und Anpassung von Angeboten und Beteiligungsformaten. Unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 69 GO in der aktuellen Haushaltslage ist zu prüfen, ob Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit für einzelne Punkte bestehen und wie die Handlungsempfehlungen zukünftig ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden können.

Im Zeitraum der Teilplan-Erarbeitung fand im Oktober 2023 der erste Erlanger Kinder- und Jugendgipfel

statt. Aus dem Gipfel resultierten 10 konkrete Handlungsempfehlungen, die der Stadtrat im Juli 2024 einstimmig zur Kenntnis genommen hat und deren Umsetzung durch eine übergreifende, partizipative Arbeitsgruppe begleitet werden soll.

Aufgrund zu erwartender Synergien sollen die Handlungsempfehlungen von Teilplan Jugend und Kinder- und Jugendgipfel zusammengeführt und in eine Strategie integriert werden, um aufeinander abgestimmt, wirkungsvoll und ressourcenschonend weiterentwickelt zu werden.

### 3.2 Charta der Jugendarbeit:

Mit der Charta der Jugendarbeit liegt erstmals eine gemeinsam von Verwaltung, freien Trägern, Fachkräften, jungen Menschen und Elternvertretungen entwickelte, strategische Leitlinie für die Jugendarbeit in Erlangen vor. Die Charta formuliert die zentralen Grundsätze, Werte und Qualitätsansprüche, die das Handeln in der Jugendarbeit künftig leiten sollen.

Die Charta dient allen Akteuren – sowohl öffentlichen als auch freien Trägern – als Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung ihrer Angebote. Sie trägt dazu bei, die Vielfalt der Jugendarbeit zu sichern, zugleich aber gemeinsame Zielsetzungen, Qualitätsstandards und Beteiligungsstrukturen verbindlich zu verankern. Dadurch wird die Charta zu einem Instrument für Transparenz, Orientierung und Qualitätssicherung in der Erlanger Jugendarbeit.

Mit dem Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss erhält die Charta den Status einer verbindlichen Leitlinie. Sie soll künftig bei der Planung, Umsetzung und Evaluation aller Angebote der Jugendarbeit in Erlangen Anwendung finden und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Die offizielle Vorstellung der Charta erfolgt im Rahmen der Veranstaltung zum Jubiläum „100 Jahre Jugendamt“ am 06.05.2026.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten €  
Korrespondierende Einnahmen €  
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

bei Sachkonto:

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

2026-03\_Handlungsempfehlungen und Charta der Jugend(sozial)arbeit\_JHA April 26

### III. Abstimmung

*siehe Anlage*

### IV. Beschlusskontrolle

### V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

### VI. Zum Vorgang

# Teilplan Jugend – Erwachsenwerden in Erlangen

Handlungsempfehlungen und Charta  
der Jugendarbeit

<https://erwachsenwerden-erlangen.de/>



## Kurz & einfach

Der Teilplan Jugend „Erwachsenwerden in Erlangen“ beschäftigt sich mit den Bildungsangeboten für jungen Menschen. Ziel ist es Handlungsempfehlungen sowie eine „Charta der Jugendarbeit“ zu erstellen, Erlangen noch jugendgerechter zu gestalten.

## Einführung

Der Teilplan Jugend „Erwachsenwerden in Erlangen“ der Stadt Erlangen wurde im Jahr 2021 vom Jugendhilfeausschuss als Auftrag an die Jugendhilfeplanung ausgesprochen und ab diesem Zeitpunkt von dieser unter Einbindung der Abteilung Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit sowie des kommunalen Jugendpflegers umgesetzt. Zielgruppe der Betrachtung sind Jugendliche zwischen 10 – 21 Jahren. Der Teilplan hat in einem breit angelegten, beteiligungsorientierten Prozess zunächst den Bestand an jugendhilferelevanten Angeboten erfasst, anschließend die Bedürfnisse und Lebenslagen von Jugendlichen sowie ihren Familien in Erlangen analysiert. Auf dieser Basis wurden von Fachkräften, Jugendlichen, Elternvertretern und Trägern gemeinsam eine Charta der Jugendarbeit in Erlangen sowie Handlungsempfehlungen entwickelt, die die strategischen Leitlinien für die weitere Ausgestaltung der Jugendarbeit in der Stadt bilden. Der gesamte Prozess des Teilplans Jugend - Erwachsenwerden in Erlangen sowie die Ergebnisse sind auf der Homepage <https://erwachsenwerden-erlangen.de/> abgebildet.

Die **Handlungsempfehlungen** richten sich an die unterschiedlichen Akteur\*innengruppen der Stadt, hier sind zu nennen:

- **Politik** mit dem Stadtrat und den Ausschüssen
- **Städtische Verwaltung** exemplarisch mit Stadtjugendamt, Bildungsbüro, Schulverwaltungsamt, Amt für Stadtteilarbeit, Kulturamt, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Sozialamt und Erlanger Jobcenter, Amt für Sport und Gesundheitsförderung, Amt für Stadtplanung und Mobilität
- **Schulen** mit Schulleitungen, Jugendsozialarbeit an Schulen(JaS) sowie der Schulsozialpädagogik
- **Stadtjugendring Erlangen**
- **Vereine und Verbände**
- **Weitere Beteiligte**

Die **Charta der Jugendarbeit** verschriftlicht die Handlungsgrundsätze und bildet die Leitlinien für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Erlangen in den kommenden Jahren. Sie wird durch Grundwerte und Normen bestimmt. Denn die Jugendarbeit in Erlangen ist ein zentrales Feld kommunaler Verantwortung und gelebter Demokratie. Sie stärkt junge Menschen in ihrer Entwicklung, schafft Räume für Bewegung und Sport, Bildung, Kreativität und Beteiligung.

# Handlungsempfehlungen

## **A. Kernbefunde**

Die Kernbefunde des „Teilplans Jugend – Erwachsenwerden in Erlangen“ zeigen auf, dass sich junge Menschen bevorzugt im häuslichen Umfeld und im öffentlichen Raum treffen. Attraktivität, Erreichbarkeit, Sitzmöglichkeiten und erreichbare öffentliche Toiletten sind wichtige Merkmale für die Treffpunkte – mit teils deutlichen Alters- und Geschlechterunterschieden.

Bei der Nutzung organisierter Angebote sind Sportvereine am stärksten vertreten. Mittelschüler\*innen nehmen dabei jedoch deutlich seltener an Angeboten teil und sind insgesamt schlechter informiert.

Auch die Eltern legen großen Wert auf die Bewegung der Jugendlichen. Inklusion soll gelebt werden. Sie möchten informiert sein, sehen aber die bevorzugten Treffpunkte ihrer Jugendlichen oft ambivalent (Sorge vs. Vertrauen).

Rund 26% der jungen Menschen sind in Erlangen ehrenamtlich engagiert. Jedoch hat das Ehrenamt unter der Corona-Pandemie gelitten. Die Bereitschaft, sich zu engagieren ist deutlich niedriger als in Vorpandemie-Zeiten. Pandemieeffekte werden daher als relevant eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse lassen sich gezielte Maßnahmen ableiten, die sowohl die Bedürfnisse der jungen Menschen als auch die Erwartungen der Eltern berücksichtigen. Im Folgenden werden daher konkrete Handlungsempfehlungen vorgestellt, die darauf abzielen, Treffpunkte, Angebote und Engagementmöglichkeiten bedarfsgerecht zu gestalten und die Teilhabe aller jungen Menschen zu fördern.

## **B. Handlungsempfehlungen**

### **1. Bessere Ausstattung niederschwelliger Treffpunkte – zentral und dezentral**

Öffentliche Treffpunkte und Räume für junge Menschen werden im gesamten Stadtgebiet attraktiver gestaltet. Das hierfür notwendige Budget wird zur Verfügung gestellt. Überdachte Sitzbereiche, Bänke, Mülleimer, Beleuchtung und barrierefreie WC-Container werden eingerichtet. Dieser Invest wird gezielt in Stadtteilen mit geringer Angebotsdichte umgesetzt. Die Treffpunkte sind sicher, inklusiv und barrierefrei.

### **2. Öffnung öffentlicher Räume und unbürokratische Kommunikation mit der Stadtverwaltung**

Es findet eine Öffnung und Neuorientierung öffentlicher Räume statt. In enger Verzahnung von Stadtverwaltung, Jugendarbeit, Schule und Vereinen sind die öffentlichen Räumlichkeiten in den Nachmittagsstunden für Jugendliche und die Öffentlichkeit nutzbar. Schule wird als Lebensraum im Quartier geöffnet.

Die Buchung ohne Kosten und Belegung von Räumen funktionieren niederschwellig und reibungslos. Bestehende Systeme werden regelmäßig auf Niedrigschwelligkeit

geprüft und angepasst. Veranstaltungsräume können sowohl für eine Dauernutzung als auch für kurzweilige Projektzeiträume gebucht werden.

### **3. Ausbau inklusiver Angebote und Teilnahmeförderung**

Mindeststandards für öffentliche und geförderte Angebote sind definiert und haben Allgemeingültigkeit. Die Vereine und Verbände beachten die Vorgaben und arbeiten darauf hin, Hindernisse und Barrieren für junge Menschen und deren Familien abzubauen. Uneingeschränkter Zugang zu Veranstaltungsräumen und der inklusive Ausbau von Vereinsgebäuden und Angeboten wird gefördert.

Angebote für junge Menschen sind für alle offen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion oder sozialem Status. Es gibt Angebote, die nicht vom Leistungsgedanken dominiert werden – Spaß und das Zusammentreffen von jungen Menschen im Gruppenangebot stehen im Vordergrund.

Junge Menschen und ihre Familien werden systematisch in die inklusiven (Umbau- und Ausbau-) Prozesse mit eingebunden, um dem individuellen Bedarf gerecht zu werden.

### **4. Kooperationen zur Teilhabe benachteiligter Gruppen**

Netzwerke zur Verbesserung der Übergänge zwischen verschiedenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen werden aufgebaut und gestärkt. Partnerschaften zwischen Vereinen, Jugendhäusern und Vereinen werden gefestigt. Diese Netzwerke entwickeln gezielte Maßnahmen und Angebote zu den häufigsten genannten Bedarfen. Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen und Religionsgemeinschaften wird vorangetrieben.

Informationen von Freizeitangeboten werden in mehreren Sprachen veröffentlicht. Eltern und junge Menschen erhalten gleichermaßen die Möglichkeit zur Information. Dabei werden alle zur Verfügung stehenden Kanäle bespielt.

Die Möglichkeit von Beitragsbefreiungen besteht unkompliziert und wertschätzend. Der ErlangenPass ermöglicht Jugendlichen in Bedarfsgemeinschaften oder einkommensschwachen Jugendlichen die Teilnahme an außerschulischen Freizeitangeboten. Vergünstigungen durch den ErlangenPass werden von allen Vereinen, Verbänden und weiteren Angebotsträgern vorgehalten.

### **5. Qualifizierung und Entlastung für Ehrenamtliche und Jugendleiter\*innen**

Das Ehrenamt wird stärker als bisher gefördert, da das Engagement seit Corona zurückgegangen ist. Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Jugendleiter\*innen, z.B. durch finanzielle Unterstützungen für die JuLeiCa, regelmäßige Kongresse, gezielte Workshops für Diversität und Inklusion werden stärker gefördert. Der Ausbau von Honoraren für Jugendleiter\*innen und der Ehrenamtpauschale wird weiterentwickelt. Eine „Mitmach-Förderung“ wird initiiert um Ehrenamt gezielt attraktiver zu machen. Ehrenamtliche haben einen leichten Zugang zu Buchungssystemen von Räumen.

## **6. Schaffung niederschwelliger Mobilitätslösungen**

Einführung von ÖPNV-Zuschüssen für junge Menschen und Jugendleiter\*innen: diese Altersgruppe fährt im gesamten Stadtgebiet kostenlos. Die Erreichbarkeit von Angeboten für junge Menschen aus den Randstadtgebieten und in die Randstadtgebiete hinein wird deutlich verbessert. Die Verbindungen bestehen konstant bis in die Abendstunden und an den Wochenenden.

## **7. Entwicklung einer städtischen Freizeit-App für Erlangen mit integrierter Filterfunktion**

Die Stadt investiert in eine digitale Plattform/ App mit Filterfunktion (Stadtteil, Kosten, Alter, Zeitraum, Barrierefreiheit), die (möglichst) alle Freizeitangebote in ausführlicher Form darstellt. Hierfür gründet die Verwaltung eine Arbeitsgruppe und organisiert den Entwicklungsprozess. Die Vertretungen der Vereine und Verbände, der Stadtjugendring und die wichtigsten Akteure in der Jugendarbeit sind in der Arbeitsgruppe vertreten. Personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung. Die Plattform/ App wird nach Erstellung kontinuierlich betreut, aktuell gehalten und weiterentwickelt.

## **8. Psychosoziale Corona-Nachsorge durch interdisziplinäre Kooperation**

Die Corona-Folgen sind bei einigen jungen Menschen noch immer spürbar. Regelmäßige Austauschrunden zwischen Kommune, Sozialarbeit, Schule und Medizin zu diesem Thema sensibilisieren die Akteure in der Jugendarbeit. Sie können auf ein Netzwerk an Hilfs- und Unterstützungsangeboten zurückgreifen und junge Menschen dahin verweisen. Niedrigschwellige Angebote sind wichtig, um Isolation und Bewegungsmangel auszugleichen.

## **9. Angebotslücken schließen**

Junge Menschen haben unabhängig von Herkunft, Einkommen oder Bildung Zugang zu allen Freizeitaktivitäten in der Stadt Erlangen. Fehlende Angebote werden dem Bedarf entsprechend auf- oder ausgebaut. Hier sind exemplarisch der Ausbau von Schwimmkursen sowie die Angebote der JuKS (Jugendkunstschule) zu nennen. Gezielte Ergänzungen zum bestehenden Programm werden vorgenommen. Denn Freizeitangebote wirken als Brücke zwischen verschiedenen sozialen und kulturellen Gruppen. Sie machen die Stadt für alle jungen Menschen attraktiver und fördern das Ehrenamt. Damit wird soziale Ungleichheit verringert.

## **10. Evaluation und Überprüfung der Fortschritte**

Die Handlungsempfehlungen sollen in regelmäßigen Feedbackzyklen diskutiert und evaluiert werden. Eine systematische Rückmeldung an die Politik sowie an die

Öffentlichkeit über Fortschritte, Hürden in der Umsetzung und Verbesserungsbedarfe werden dargelegt. Damit wird ein gezieltes Monitoring implementiert, um der Erlanger Jugend dauerhaft eine Stimme zu geben.

# Charta der Jugendarbeit in Erlangen

## C. Präambel

Die Charta der Jugendarbeit ist der normative Rahmen und die gemeinsame Grundlage, an dem sich die Akteure der Jugendarbeit bei allen Maßnahmen für Jugendliche im außerschulischen Bereich orientieren.

Damit bildet sie den Rahmen für konkrete Entscheidungen und Ziele in der Jugendarbeit, um eine verlässliche, inklusive und zukunftsorientierte Jugendarbeit sicherzustellen.

Die Betrachtung der Jugend ab dem 10. Lebensjahr nimmt die Bedarfe und Entwicklungsstufen Jugendlicher in den Blick. Die gezielte Ausrichtung auf diese Lebensspanne mit dem Übergang Schule – Beruf und Freizeitinteressen von Heranwachsenden wird hiermit ermöglicht. Die Altersspanne Kindheit benötigt eine eigenständige Betrachtung.

Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten, Bedürfnissen und vielfältigen Lebensentwürfen. Sie haben Anspruch auf Förderung, Schutz und Teilhabe. Die Charta der Jugendarbeit ist ziel- und wertorientiert, wirksam, legitim und handlungsleitend. Sie wird im Rahmen des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

Der pädagogische Auftrag zur Förderung von Selbstbestimmung, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen ist in § 11 und § 13 SGB VIII festgeschrieben. Während die Jugendarbeit stärker auf außerschulische Freizeitgestaltung und Mitbestimmung setzt, ergänzt die Jugendsozialarbeit dies durch gezielte Unterstützung bei sozialen und bildungsbezogenen Benachteiligungen.

Die Charta der Jugendarbeit regelt die Zusammenarbeit in der Jugendarbeit und ermöglicht Strukturen. So werden Partizipation und verbindliche Mitsprache durch Jugendliche institutionalisiert. Jugendliche sind zu jedem Zeitpunkt wichtige Multiplikator\*innen nach dem Peer-to-Peer-Ansatz.

Das Ziel der Charta der Jugendarbeit besteht in der Schaffung bedarfsgerechter, niederschwelliger Angebote – ausgerichtet nach den Lebenslagen, Interessen und Wünschen der Erlanger Jugendlichen.

Die Charta der Jugendarbeit trägt zur Identität Erlangens als jugendfreundliche Stadt bei.

## **D. Leitlinien der Charta der Jugendarbeit**

### **1. Rechte, Sicherheit und Schutz**

Die Charta orientiert sich an der UN- Kinderrechtskonvention und am achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Öffentliche Räume sollen sicher, barrierefrei und frei von Angst erlebbar sein. Jugendarbeit verpflichtet sich konsequent zum Jugendschutz, zur Prävention von Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch.

### **2. Partizipation**

Jugendliche haben ein Recht auf Mitsprache. Sie werden systematisch in Planung, Gestaltung und Bewertung von Angeboten einbezogen. Sie sind nicht nur Adressaten, sondern aktiv Mitgestaltende.

### **3. Inklusion und Diversität**

Alle jungen Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder sozialem Status, haben Zugang zu und Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit. Mehrsprachige und barrierefreie Zugänge sind Standard.

### **4. Niederschwellige Zugänge**

Jugendarbeit erreicht die jungen Menschen dort, wo sie sind: in ihrem Lebensumfeld der Stadtteile, an Freizeitorten und in digitalen Räumen. Kosten, Mobilitätshürden und bürokratische Barrieren werden so gering wie möglich gehalten.

### **5. Freiwilligkeit und Vielfalt**

Die Teilnahme an Angeboten bleibt freiwillig. Kein Jugendlicher muss ein Angebot besuchen. Die Vielfalt an Freizeitformaten sichert, dass jede\*r, die/der möchte, auch ein passendes Angebot findet. Angebote sind offen und ermöglichen eigenverantwortliche Mitgestaltung. Räume und Projekte bieten Platz für Selbstorganisation und Experimente.

### **6. Ganzheitlichkeit und Prävention**

Jugendarbeit fördert Persönlichkeitsentwicklung, Demokratiebildung, Gesundheit, kulturelle Ausdrucksformen und Engagement. Sie trägt aktiv zu Prävention, Jugendschutz, Demokratiebildung, Integration und gesellschaftlichem Zusammenhalt bei.

### **7. Förderung von Engagement und Ehrenamt**

Ehrenamtliche sind Rückgrat der Jugendarbeit. Sie werden qualifiziert, wertgeschätzt und unterstützt.

## 8. Kooperation und Vernetzung

Jugendarbeit lebt von Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen, Jugendtreffs, Kultur- und Sporteinrichtungen, Eltern, Verwaltung, Politik und Polizei. Synergien werden aktiv gefördert und genutzt.

## 9. Transparenz und Kommunikation

Informationen über Angebote werden offen, verständlich und zielgruppengerecht vermittelt – analog und digital, mehrsprachig und kreativ. Die Jugendlichen selbst sind der verstärkende Faktor.

## 10. Qualität, Innovation und Zukunftsorientierung

Jugendarbeit braucht verlässliche Finanzierung. Damit die aufgebauten Strukturen ihre Wirkung entfalten können, ist es entscheidend, kontinuierlich deren Qualität zu sichern und Prozesse zu überprüfen. Entwicklungen werden so nachvollziehbar und die Bedürfnisse der Jugendlichen und deren Familien sind integrierbar.

Jugendarbeit geht mit gesellschaftlichen Entwicklungen mit: Digitalisierung, neue Freizeitkulturen, veränderte Lebenswelten. Sie fördert Medienkompetenz, Kreativität und politische Bildung als Basis für verantwortungsvolle Teilhabe.

### E. Ziele

1. **Die Angebote sind bedarfsgerecht.** Bestmöglich werden sie auf Basis von Befragungen, Beteiligungsformaten und Evaluationen ermittelt.
2. **Offene Treffpunkte und Räume** sind attraktive, erreichbare und barrierefreie Orte für Begegnung und Freizeit.
3. Das **Ehrenamt** erfährt durch Qualifizierung und Entlastung für Engagierte kontinuierlich Anerkennung und Stärkung.
4. **Inklusion und Teilhabe** werden durch niedrighschwellige Angebote, finanzielle Unterstützung und gezielte Ansprache unterrepräsentierter Gruppen garantiert.
5. **Information und Transparenz** sind durch zentrale und zugängliche Informationskanäle für Jugendliche und Eltern gegeben.

Um die angestrebten Ziele nachhaltig und wirksam zu erreichen, bedarf es klarer organisatorischer Grundlagen und tragfähiger Kooperationen. Die geplanten Strukturen schaffen die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Angebote entwickelt, umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden können. Nur durch verlässliche Ressourcen, gezielte Vernetzung und die Bereitschaft zu Innovationen lassen sich die Ziele langfristig stabilisieren und flexibel an neue Herausforderungen anpassen.

### F. Verbindlichkeit

Diese Charta wird von der Stadt Erlangen, dem Stadtrat, den beteiligten Ämtern, Trägern, Vereinen, Schulen und Jugendverbänden getragen. Sie ist Leitlinie für Entscheidungen, Ressourcenverteilung und praktische Arbeit in der Jugendarbeit.



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
516-1 T2617278

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**51/191/2026**

### Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Gutachten	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen. Dabei sind sowohl die aktuellen Gesetzesänderungen im SGB VIII und im AGSG als auch die Neuregelungen zur personellen Zusammensetzung des Ausschusses zu berücksichtigen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

##### Gesetzesänderungen SGB VIII und AGSG:

Im Rahmen der Reform des SGB VIII hat der Gesetzgeber die Rolle von Selbsthilfeorganisationen und Betroffenenvereinigungen durch die Einführung des § 4a SGB VIII deutlich gestärkt. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist nun nicht nur verpflichtet, diese Gruppen aktiv zu unterstützen; § 4a in Verbindung mit § 71 SGB VIII weist ihnen auch einen formalen, beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss zu.

Diese bundesrechtlichen Neuerungen wurden im Dezember 2025 durch den Bayerischen Landtag im Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) konkretisiert und ergänzt.

Die Änderungen des AGSG – insbesondere in den Artikeln 18 und 19 – machen eine Anpassung der Satzung des Jugendamts der Stadt Erlangen hinsichtlich der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Konkret sind dies:

- Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jobcenters wird künftig als beratendes Mitglied – zusätzlich zur bzw. zum bisherigen Vertreter\*in der Agentur für Arbeit – dem Ausschuss angehören.
- Eine Person, die die in Erlangen tätigen Selbsthilfefzusammenschlüsse und Betroffenengruppen vertritt, gehört zukünftig dem Ausschuss als beratendes Mitglied an.

Für die Überarbeitung der Satzung wurde weitgehend der aktuelle Mustersatzungstext des Bayerischen Landesjugendamts herangezogen. Auch der dort empfohlene Passus zur Rolle der Jugendhilfeplanung im Ausschuss, der bisher nicht Bestandteil der Erlanger Satzung war, wurde aufgenommen.

Verfahren zur Umsetzung §4a SGB VIII:

Für die Benennung von Vertreter\*innen im Sinne des §4a SGB VIII gibt es aufgrund des Neuheitscharakters der Regelung noch kein etabliertes, erprobtes Verfahren. Um dies möglichst umfassend und transparent zu gestalten hat die Verwaltung des Jugendamtes ein mehrdimensionales Verfahren gewählt. Einerseits wurden sowohl bestehende Kooperationspartner innerhalb und außerhalb des Ausschusses kontaktiert und um Vorschläge für die Besetzung gebeten sowie potenziell in Frage kommende Gruppierungen

direkt kontaktiert. Andererseits werden die betroffenen Personen in einem Interessensbekundungsverfahren, bekanntgegeben über sämtliche Kommunikationskanäle der Stadt, gebeten, sich bei Interesse an das Jugendamt zu wenden.

Die eingegangenen Vorschläge werden von der Verwaltung auf ihre grundsätzliche Zulässigkeit geprüft und im Anschluss dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

### Strukturierung der Verteilung stimmberechtigten Mitglieder:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt eine besondere Stellung unter den beschließenden Ausschüssen ein, da ihm auch Nicht-Stadtratsmitglieder angehören. Die Zusammensetzung ist durch Bundes- und Landesrecht (SGB VIII §§ 70ff. und AGSG Art. 18 ff.) geregelt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben dem bzw. der Vorsitzenden und den Vertreter\*innen des Stadtrates auch *Frauen und Männer an, die in der Jugendhilfe erfahren sind*. Hinzukommen sechs Vertreter\*innen der in Erlangen aktiven Träger der Freien Wohlfahrtspflege. Für Erlangen darf aufgrund der Stadtgröße die Gesamtanzahl der Stimmberechtigten Mitglieder die Zahl 15 nicht übersteigen. Das Stimmenverhältnis soll 3/5 kommunaler Vertreter\*innen und 2/5 Trägervertreter\*innen betragen, wobei die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer dem kommunalen Anteil zuzurechnen sind.

Der kommunale Anteil wurde dabei bislang wie folgt gebildet:

- Der oder die Vorsitzende,
- **sechs** Vertreter\*innen des Stadtrates,
- **zwei** in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer.

Die Verteilung wurde für den Satzungsvorschlag entsprechend der bisherigen Satzungsfassung beibehalten. Eine Anpassung wurde bislang nicht beauftragt. Aus rechtlicher Sicht wäre jedoch auch folgende Verteilung möglich und mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar.

- Der oder die Vorsitzende,
- **fünf** Vertreter\*innen des Stadtrates,
- **drei** in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer.

Sollte eine Änderung der Sitzstruktur gewünscht sein, bittet die Verwaltung um eine entsprechende Beauftragung.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

- **Vorschlag einer Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Erlangen 2026**
- **Mustersatzung für die Bayerischen Jugendämter**
- **Entwurf Synopse von alter und neuer Satzungsfassung JHA**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN**

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes .....	2
§ 2 Verwaltung des Jugendamts.....	2
§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.....	2
§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses .....	3
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses .....	3
§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit.....	4
§ 7 Form der Beschlussfassung .....	4
§ 8 Unterausschüsse .....	4
§ 9 Aufwandsentschädigung.....	5
§ 10 Jugendhilfeplanung .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	5

# **SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN**

vom 30. Mai 1996 i.d.F. vom 20. Mai 2026/In-Kraft-Treten am 29. Mai 2026

(Amtsblatt Nr. 12 vom 07. Juni 1996 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 28. Mai 2008)

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Stadtrat folgende Satzungsänderung:

## **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben.
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 2 Verwaltung des Jugendamts**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

## **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
2. 6 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
3. 2 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII).

(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 9 AGSG):

1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamtes,

2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte,
7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
8. der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,
11. eine Person aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten und Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig sind

#### **§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

(5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt, und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.

#### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7 Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Unterausschüsse**

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Jugendhilfeplanung**

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
  1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen.<sup>2</sup>Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2008 außer Kraft.

**Ö 4** Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

Satzung in der Fassung von 2008	Satzungsentwurf in der Fassung von 2026
<p>SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN vom 30. Mai 1996 i.d.F. vom 26. März 2008/In-Kraft-Treten am 04.04.2008  (Amtsblatt Nr. 12 vom 07. Juni 1996 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03. April 2008)</p> <p>Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) erlässt der Stadtrat folgende Satzung:</p>	<p>SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN <b>vom 30. Mai 1996 i.d.F. vom 20. Mai 2026/In-Kraft-Treten am 29. Mai 2026</b>  <b>(Amtsblatt Nr. 12 vom 07. Juni 1996 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 28. Mai 2008)</b></p> <p><b>Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Stadtrat folgende Satzungsänderung:</b></p>
<p>§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt. (2) Dem Jugendamt obliegen 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben. 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Verwaltung des Jugendamts (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin</p>	<p>unverändert</p>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

<p>von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.</p> <p>(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.</p> <p>(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.</p>	
<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 BayAGSG),</li> <li>2. 6 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),</li> <li>3. 2 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),</li> <li>4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII).</li> </ol> <p>(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 9 BayAGSG):</p>	<p>§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der oder die Vorsitzende (<b>Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG</b>),</li> <li>2. 6 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),</li> <li>3. 2 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),</li> <li>4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII).</li> </ol>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

<ol style="list-style-type: none"><li>1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamtes,</li><li>2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Amtsgerichts benannt wird,</li><li>3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird,</li><li>4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird,</li><li>5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG,</li><li>6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte,</li><li>7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin, der oder die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird,</li><li>8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person,</li> <li>9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,</li><li>10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,</li><li>11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche.</li></ol>	<p>(3) Beratende Mitglieder sind <b>(Art. 19 Abs. 1 AGSG):</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamtes,</li><li><b>2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter -richterin tätig ist,</b></li><li><b>3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,</b></li> <li><b>4. jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters</b></li><li><b>5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist,</b></li><li>6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,</li><li><b>7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,</b></li> <li><b>8. der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,</b></li><li>9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,</li><li>10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,</li><li><b>11. eine Person aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten und Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig sind</b></li></ol>
--	---

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

<p>§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG).</p> <p>(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.</p> <p>Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG).</p> <p>(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.</p>	<p>§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung <b>(Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)</b>.</p> <p>(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.</p> <p>Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden <b>(Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG)</b>.</p> <p>(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Die beratenden Mitglieder des <b>Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG)</b> und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.</p> <p><b>(5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten</b></p>
---	---

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

	<b>öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt, und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.</b>
<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,</li> <li>2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,</li> <li>3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,</li> </ol>	<p>§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,</li> <li>2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,</li> <li>3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,</li> </ol>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

<p>4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,</p> <p>5. Vorberaterung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,</p> <p>6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,</p> <p>5. Vorberaterung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,</p> <p>6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,</p> <p>8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.</p>
<p>§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.</p>	<p>§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit</p> <p>(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.</p>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

<p>(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG).</p> <p>(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (<b>Art. 20 Satz 2 AGSG</b>).</p> <p>(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>
<p>§ 7 Form der Beschlussfassung</p> <p>Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 Unterausschüsse</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unter-ausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.</p> <p>(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9 Aufwandsentschädigung</p>	<p>§ 9 Aufwandsentschädigung</p>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

<p>(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG).</p> <p>(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.</p> <p>(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (<b>Art. 21 Abs. 3 AGSG</b>).</p> <p>(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.</p> <p>(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 10 Jugendhilfeplanung</p> <p>(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,</li> <li>2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,</li> </ol>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

	<p>3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.</p> <p>(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.</p> <p>(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss</p>
§ 10 Inkrafttreten	<b>§ 11 Inkrafttreten</b>

## Synopse zur Änderung der Satzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erlangen – Entwurf April 2026

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 außer Kraft.	(1) Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. <b>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2008 außer Kraft.</b>

## **Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter**

### **Satzung**

für das Jugendamt des Landkreises [der Stadt] .....

vom .....

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), [Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737)] erlässt der Kreistag (Stadtrat) .... folgende Satzung:

### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung .....

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

### **§ 2 Verwaltung des Jugendamts**

(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamts ..... [der Stadtverwaltung .....].

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin [des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin] von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) <sup>1</sup>Dem Jugendhilfeausschuss gehören .....stimmberechtigte und ..... beratende Mitglieder an.  
<sup>2</sup>Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings [Stadtjugendrings] dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
  2. ... Mitglieder des Kreistags [Stadtrats] (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
  3. ... vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
  4. ... auf Vorschlag der im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag [Stadtrat] gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche,
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
  - der ..... an.<sup>1</sup>

#### **§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) <sup>1</sup>Die dem Kreistag [Stadtrat] angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

<sup>2</sup>Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO (Art. 51 Abs. 3 GO) gewählt. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO) erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) <sup>1</sup>Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag [Stadtrat] vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. <sup>2</sup>Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags [Stadtrats] abgegeben werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. <sup>4</sup>Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags [Stadtrats] bestellt.

#### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag [Stadtrat] gefassten Beschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags [Stadtrats] in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. <sup>2</sup>Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags [Stadtrats] und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag [Stadtrat] Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3

---

<sup>1</sup> Auch Mitglieder anerkannter örtlicher Religionsgemeinschaften können beratende Mitglieder sein.

Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag [Stadtrat],
5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

#### **§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin]; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats], das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin [der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin] ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags [Stadtrats] für die Stellvertretung.

(2) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. <sup>3</sup>Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

#### **§ 7 Form der Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. <sup>2</sup>Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder [Stadtratsmitglieder].
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Jugendhilfeplanung**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag [Stadtrat]. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet [Stadtgebiet] festzustellen,
  2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet [Stadtgebiet] für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
  3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- <sup>3</sup>Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) <sup>1</sup>An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet (Stadtgebiet) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. <sup>2</sup>Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. <sup>3</sup>Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. <sup>4</sup>Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. <sup>5</sup>Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Im Kreisgebiet [Stadtgebiet] wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. <sup>2</sup>Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss

#### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung ..... außer Kraft.



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/510-1

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/171/2026

### Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2025 vom 24.09.2025; Künftige Kostenaufstellung städtischer Kindertageseinrichtungen und Freier Träger

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 20

#### I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich eine Kostenaufstellung städtischer Kindertageseinrichtungen vorgelegt.
3. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2025 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Künftig soll eine jährliche Aufstellung der Kosten sowie des Zuschussbetrags aus dem kommunalen Haushalt für die städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig soll eine fundierte Grundlage sowohl für Planungsentscheidungen als auch für politische Entscheidungen erstellt werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

###### 2.1 Ausgangslage

Mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.09.2025 (Nr. 092/2025, Anlage 2) konnte das bereits seit langem geplante Vorhaben der Aufstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für die städtischen Kindertageseinrichtungen realisiert werden. Auf Basis des Haushaltsjahres 2024 wurde eine umfangreiche KLR durchgeführt, um Transparenz über die tatsächlichen Kosten zu schaffen sowie den Einsatz der öffentlichen Mittel nachvollziehbar darzustellen.

Mit der KLR wird der tatsächliche IST-Zustand abgebildet, da diese auf den real angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen basiert. Sie spiegelt zudem die Ergebnisse politischer Entscheidungen und Beschlüsse wider (u.a. Einführung der Spiel- und Lernstuben 1972, Festlegung Anstellungsschlüssel).

Die KLR umfasst die direkt zuordenbaren Erträge und Aufwendungen (Einzelkosten) je Einrichtungsart sowie ergänzend die über Umlagen verteilten Gemeinkosten. Umlagen sind Kosten, die nicht direkt einer einzelnen Einrichtung zugeordnet werden können (z.B. Verwaltung, Gebäude oder IT) und daher nach einem sachgerechten Umlageschlüssel auf die Kostenträger der Kindertagesbetreuung verteilt werden müssen.

Im Rahmen der doppelten kommunalen Buchführung werden bei der Stadt Erlangen organisationsbezogene Sachmittelbudgets auf Ämterebene erstellt. Die Kosten- und Leistungsrechnung geht insoweit darüber hinaus, da Finanzzahlen ämter- und somit budgetübergreifend zusammengetragen werden müssen.

## 2.2 Datenbasis

Folgende Daten wurden der Berechnung zugrunde gelegt:

- Finanzaufgaben aus der Ergebnisrechnung 01.01.2024 – 31.12.2024
- Betreute Kinder laut KiBiG.web zum Stichtag 31.10.2024 (aussagekräftigster Monat)
- Tatsächliche Mitarbeiter\*innen inkl. Praktikant\*innen in Vollzeitäquivalenten, die direkt der Kindertageseinrichtung zugeordnet werden können, zum Stichtag 31.12.2024

## 2.3 Aufbau der KLR

Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung (Anlage 1) ist in drei Ebenen aufgebaut:

1. Ergebnis Teilhaushalt (Anlage 1, Seite 1) - Direkte Aufwendungen und Erträge  
Hier sind alle Finanzaufgaben erfasst, die direkt den einzelnen Kindertageseinrichtungen zugeordnet werden können, weil sie eindeutig dort entstanden sind.  
Darunter fallen sämtliche IST-Erträge und -Aufwendungen - u.a. Personalaufwendungen, periodengerechte Abschreibungen, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Fördermittel Land und Bund).
2. Umlagen Jugendamt und Gebäudemanagement (Anlage 1, Seite 1 und 2) - Interne Verrechnungen  
In diesem Teil werden zum einen Kosten verteilt, die innerhalb des Jugendamtes entstehen und von mehreren Bereichen genutzt werden. Darunter fallen u.a. sämtliche IST-Erträge und -Aufwendungen der Kostenstelle Allgemeine Jugendamtsverwaltung, Verwaltung der Abteilungen 514 und 515 sowie Personalkosten Leitungsassistenten. Eine detaillierte Aufteilung findet sich in der Anlage 1 auf Seite 2.  
Außerdem werden die Kosten des Amtes für Gebäudemanagement für Miete, Betriebskosten sowie Gebäudeunterhalt der städtischen Kindertageseinrichtungen ausgewiesen.
3. Stadt Erlangen Umlage / Gemeinkosten - Overheadkosten  
Dabei werden allgemeine Kosten der Stadtverwaltung berücksichtigt, die nicht direkt einzelnen Produkten zugeordnet werden können (u.a. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ratskosten, Personal- und Organisation, Kasse, Gebäudeunterhalt).  
Diese Kosten werden zentral von der Kämmerei ermittelt und entsprechend nach Abrechnungsfällen auf die Ämter der Stadtverwaltung verteilt.

## 2.4 Ergebnisse

Die Ergebnisse der KLR (u.a. der Kostendeckungsgrad) hängen davon ab, welche Kosten einbezogen werden.

Beim 1. Ergebnis des Teilhaushalts (Anlage 1, Seite 1) werden nur die direkt zuordenbaren Erträge und Aufwendungen einbezogen, der Kostendeckungsgrad liegt im Gesamtdurchschnitt bei 47 %.

Bezieht man zusätzlich die internen Verrechnungen (Umlage Jugendamt und Gebäudemanagement) mit ein, werden weitere Kosten auf die Kindertageseinrichtungen verteilt. Der Kostendeckungsgrad im 2. Ergebnis des Teilhaushalts plus der Umlagen Jugendamt und Gebäudemanagement (Anlage 1, Seite 1) sinkt entsprechend im Gesamtdurchschnitt auf 37,6 %.

Werden auch die Overheadkosten der Stadt Erlangen berücksichtigt, sinkt der Kostendeckungsgrad im 3. Ergebnis des Teilhaushalts inklusiver aller Umlagen Jugendamt, Gebäudemanagement und Stadt Erlangen Gemeinkosten-Umlage (Anlage 1, Seite 1) im Gesamtdurchschnitt auf 25,5%.

Hinweis: In der Anlage 1 werden alle Teilergebnisse auch für die einzelnen Betreuungsarten (Krippe, Kita, Hort, Spiel- und Lernstube) ausgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kostendeckungsgrad nicht nur durch die Leistung selbst sinkt oder steigt, sondern auch dadurch, wie vollständig Kosten berücksichtigt werden.

## 2.5 Gegenüberstellung

Es liegen dem Stadtjugendamt aktuell keine vollumfänglichen Kosten- und Leistungsrechnungen freier und gemeinnütziger Träger vor.

Kosten- und Leistungsrechnungen sind zudem nur sehr bedingt miteinander vergleichbar, weil sie immer auch das Ergebnis von Abgrenzungen und Verteilungsmethoden sind: Kosten werden unterschiedlich abgegrenzt; Umlagen nach verschiedenen Schlüsseln verteilt; Overheadkosten werden unterschiedlich oder gar nicht berücksichtigt; Leistungen werden unterschiedlich definiert. Dadurch können Ergebnisse und Kennzahlen voneinander abweichen.

Für städtische Kindertageseinrichtungen gelten nicht die strengen Vorgaben kostendeckender Einrichtungen, weil sie nicht primär wirtschaftlich arbeiten, sondern eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Es handelt sich nicht um ein Defizit im betriebswirtschaftlichen Sinn, sondern um einen kommunalen Zuschuss im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe.

Alle Kindertageseinrichtungen erhalten die gesetzliche Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), das heißt Fördermittel von Freistaat und Kommune. Jedoch unterscheidet sich der Finanzierungsweg zwischen freien und gemeinnützigen Trägern und städtischen Trägern.

Freie und gemeinnützige Träger erhalten:

- Gesetzliche Förderung nach BayKiBiG von Freistaat und Kommune
- Elternbeiträge
- Ggf. zusätzliche kommunale Zuschüsse

Die Kommune zahlt hier extern Geld an die freien und gemeinnützigen Träger, d.h. der Zuschuss erscheint in der Kosten- und Leistungsrechnung als Finanzierung von außen.

Bei städtischen Kindertageseinrichtungen ist die Einnahmensituation anders. Es gibt keine Zahlung der Kommune an sich selbst im gleichen Sinne. Die kommunale Förderung erscheint nicht als Einnahme, sondern ist faktisch bereits Teil des Haushalts. Das bedeutet, dass städtische Kindertageseinrichtungen formal niedrigere Einnahmen haben, weil der kommunale Förderanteil nicht als externe Einnahme erscheint.

Zum Vergleich: Im Haushaltsjahr 2024 beträgt der kommunale Förderanteil nach BayKiBiG für städtische Kindertageseinrichtungen formell 5.387.472 EURO (nachrichtlich erwähnt in Anlage 1, Seite 3).

Ähnlich verhält es sich auch bei der Kostenübernahme von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Wenn Eltern die Beiträge nicht selbst tragen können, werden sie vom Jugendamt übernommen. Der Elternbeitrag wird dann direkt vom Jugendamt an die freien und gemeinnützigen Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt und stellt auch dann wieder eine Einnahme von außen dar.

Bei städtischen Kindertageseinrichtungen verhält es sich anders. Kindertageseinrichtung und Jugendamt gehören zur Kommune, hier sogar zum gleichen Amt. Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt somit innerhalb des Haushalts ohne echten Mittelzufluss von außen.

Zum Vergleich: Im Haushaltsjahr 2024 wurden Elternbeiträge für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen in Höhe von 486.383 EURO übernommen (nachrichtlich erwähnt in Anlage 1, Seite 3).

## 2.6 Würdigung

Der kommunale Zuschussbetrag für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird bzw. muss im Gegensatz zu Einrichtungen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft immer höher ausfallen und letztendlich einen Unterschied in vielen Kennzahlen (insbes. Kostendeckungsgrad) hervorrufen.

Ziel ist es, dieses Grundgerüst der KLR jährlich fortzuführen. Es wird zudem ein wichtiges Instrument im aktuellen Kita-Strategieprozess für das Handlungsfeld Ressourcen sein.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Künftige jährliche Kostenaufstellung städtischer Kindertageseinrichtungen.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	0 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	0 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	0 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	0 €	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	0 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:** 1. KLR der städt. Kindertageseinrichtungen Amt 51 - HHJahr 2024 (Seiten 1-3)  
2. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2025 vom 24.09.2025

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Kosten- und Leistungsrechnung der städt. Kindertageseinrichtungen Amt 51 - HHJahr 2024**

**mit Umlage der Gemeinkosten Stadt Erlangen**

Finanzzahlen aus der Ergebnisrechnung 2024 - Kostenstelle Amt 51, gefiltert nach Kostenträger, Gem.-Filter 01

Kostenträger  
<sup>1</sup>Kinderzahlen  
 Kinderzahlen pro Abt.  
<sup>2</sup> tats.MA pro Abt.

Abteilung 515			Zwischen- summe Abt. 515	Abteilung 514		Zwischen- summe Abt. 514
Krippe	Kiga	Hort		Spielstube	LST	
365111	365121	365131		365141	365151	
113	594	575		116	289	
1281				405		
271				155		

Gesamt:

1686  
426

**1. Ergebnis Teilhaushalt**

**IST-ERTRÄGE 2024**

Rubrikennr.	Beschreibung	Krippe	Kiga	Hort	Zwischen- summe Abt. 515	Spielstube	LST	Zwischen- summe Abt. 514	Gesamt
1	Steuern u. ähnl. Abgaben								
2	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen	808.890 €	2.654.993 €	1.368.672 €		744.878 €	981.079 €		
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	322.566 €	466.404 €	897.850 €		71.659 €	191.812 €		
	darin Grundgebühren (432101)	262.954 €	174.109 €	564.467 €		2.298 €	97.553 €		
	darin Mittagsverpflegung und Getränkepauschale (432121)	59.603 €	291.606 €	328.983 €		68.835 €	89.123 €		
5	+ Auflösung von Sonderposten	20.747 €	19.792 €	20.480 €		31 €	19.574 €		
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	153 €	353 €	22 €		567 €	525 €		
7	+ Kostenerstattungen u. -umlagen	19.318 €	234.610 €	141.531 €		131.188 €	39.985 €		
8	+ sonstige ordentliche Erträge		877 €	90 €		714 €	3.478 €		
9	+ aktivierte Eigenleistungen								
10	+/- Bestandsveränderungen								
21	+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung		2.803 €	46.556 €		1.300 €	295.712 €		
	<b>SUMME Erträge</b>	<b>1.171.673 €</b>	<b>3.379.831 €</b>	<b>2.475.201 €</b>	<b>7.026.705 €</b>	<b>950.337 €</b>	<b>1.532.164 €</b>	<b>2.482.501 €</b>	<b>9.509.206 €</b>

**IST-AUFWENDUNGEN 2024**

Rubrikennr.	Beschreibung	Krippe	Kiga	Hort	Zwischen- summe Abt. 515	Spielstube	LST	Zwischen- summe Abt. 514	Gesamt
11	- Personalaufwendungen	-1.025.188 €	-6.691.179 €	-3.380.723 €		-1.643.174 €	-5.205.483 €		-7.945.747 € PK 89%
12	- Versorgungsaufwendungen								
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-112.519 €	-598.614 €	-466.859 €		-140.052 €	-420.691 €		
14	- Planmäßige Abschreibungen	-20.869 €	-131.737 €	-76.511 €		-50.137 €	-135.160 €		
15	- Transferaufwendungen	-256 €	-3.042 €	-10.161 €		-129 €	-2.566 €		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.735 €	-45.352 €	-19.603 €		-9.847 €	-35.105 €		
22	- Aufwendungen aus interner Leistungs-Verrechnung	-565 €	-304 €	-593 €			-785 €		-2.289.191 € SM 11%
	<b>SUMME Aufwendungen</b>	<b>-1.167.132 €</b>	<b>-7.470.228 €</b>	<b>-3.954.450 €</b>	<b>-12.591.810 €</b>	<b>-1.843.339 €</b>	<b>-5.799.790 €</b>	<b>-7.643.128 €</b>	<b>-20.234.938 €</b>

<b>1. = Ergebnis des Teilhaushalts</b>	<b>4.541 €</b>	<b>-4.090.397 €</b>	<b>-1.479.249 €</b>	<b>-5.565.105 €</b>	<b>-893.002 €</b>	<b>-4.267.625 €</b>	<b>-5.160.627 €</b>	<b>-10.725.732 €</b>
Kostendeckungsgrad - Ergebnis Teilhaushalt	100,4%	45,2%	62,6%	55,8%	51,6%	26,4%	32,5%	47,0%
Kostendeckung pro Kind - Ergebnis Teilhaushalt	40 €	-6.892 €	-2.574 €	-4.344 €	-7.698 €	-14.758 €	-12.737 €	-6.361 €

**2. Jugendamts-Umlagen und Gebäudemanagement**

s. Seite 2	Umlagen Amt 51 - JA-Umlagen 1 bis 5	Krippe	Kiga	Hort	Zwischen- summe Abt. 515	Spielstube	LST	Zwischen- summe Abt. 514	Umlage-Summe:
		-195.475 €	-1.027.436 €	-994.832 €	-2.217.744 €	-249.886 €	-622.920 €	-872.806 €	-3.090.549 €
	Kosten Amt 24 GME für Miete, Betriebskosten, Gebäudeunterhalt	-133.262 €	-747.501 €	-426.386 €	-1.307.149 €	-180.216 €	-492.713 €	-672.929 €	-1.980.078 €
	<b>2. = Ergebnis des Teilhaushalts + Jugendamts-Umlagen mit Gebäudemanagement</b>	<b>-328.738 €</b>	<b>-1.774.937 €</b>	<b>-1.421.219 €</b>	<b>-3.524.893 €</b>	<b>-430.102 €</b>	<b>-1.115.632 €</b>	<b>-1.545.735 €</b>	<b>-5.070.628 €</b>
	Kostendeckungsgrad - Ergebnis Teilhaushalt und Jugendamtsumlagen mit GME	78,3%	36,6%	46,0%	43,6%	41,8%	22,2%	27,0%	37,6%
	Kostendeckung pro Kind - Ergebnis Teilhaushalt und Jugendamtsumlage mit GME	-2.871 €	-9.883 €	-5.047 €	-7.096 €	-11.406 €	-18.616 €	-16.552 €	-9.368 €

**3. Stadt Erlangen Umlage - Gemeinkosten**

s. Seite 2	Stadt ER Umlage - Gemeinkosten der Stadt Erlangen (20.510.930 € für Amt 51)	-668.392 €	-3.513.128 €	-3.401.647 €	-7.583.168 €	-1.241.759 €	-3.095.477 €	-4.337.236 €	-11.920.404 €
	<b>3. = Ergebnis des Teilhaushalts + alle Umlagen mit Gebäudemanagement</b>	<b>-992.589 €</b>	<b>-9.378.462 €</b>	<b>-6.302.115 €</b>	<b>-16.673.166 €</b>	<b>-2.564.863 €</b>	<b>-8.478.735 €</b>	<b>-11.043.598 €</b>	<b>-27.716.764 €</b>
	Kostendeckungsgrad - Ergebnis Teilhaushalt und alle Umlagen mit Gebäudemanagement	-54,1%	-26,5%	-28,2%	29,6%	-27,0%	-15,3%	18,4%	25,5%
	Kostendeckung pro Kind - Ergebnis Teilhaushalt und alle Umlagen mit Gebäudemanagement	-8.790 €	-15.802 €	-10.967 €	-13.015 €	-22.111 €	-29.321 €	-27.257 €	-16.437 €

1 Kinderzahlen: Datenbasis KiBiG.web, betreute Kinder, Stand 10/2024

2 Tatsächliche Mitarbeiter\*innen inkl. Praktikanten, ohne Abt. 514-4 und 515-4 (Stichtag: 31.12.2024)

3 Hier nur Personal, das direkt den Einrichtungen zugeordnet werden kann d. h. ohne Leitungsassistenz, Sachgebietsleitungen und Abteilungsleitungen der Abt. 514+515, da diese auf dem KTR 36391010 Allg. JA-Verwaltung gebucht werden (s. Umlagen).

Allg. Hinweis: Bei der internen Jugendamtsumlage wurden nur die Finanzzahlen der KST 510090 Allg. Jugendamtsverwaltung i. V. m. KTR 36391010 Allg. Jugendamtsverwaltung berücksichtigt. Andere interne Dienstleistungsabteilungen wie z. B. Abt. 510-Zentrale Dienste oder neu ab 05/25 Abt. 516 Allg. Grundsatzfragen (außer Leitungsassistenten) wurden noch nicht umgelegt und berücksichtigt. Gebührenbefreiungen (Benutzungsgebühren, Mittagsverpflegung und Getränkepauschale) sind nicht gesondert ausgewiesen. Sie erscheinen nicht in den Erträgen, da diese ausgebucht werden.

### Ergebnishaushalt 2024 - UMLAGEN

Finanzzahlen aus der Ergebnisrechnung 2024 - Kostenstelle Amt 51

UMLAGEN Amt 51					
allg. JA-Verwaltung KST 510090 i.V.m. KTR 36391010 JA-UMLAGE 1	bereinigt KTR 36510010 allg. Leistungen für städt. Kitas JA-UMLAGE 2	KST 514xxx Allg. Verwaltung Abt. 514 KTR 36361010/36391010 JA-UMLAGE 3	KST 515xxx Allg. Verwaltung Abt. 515 KTR 36361010/36391010 JA-UMLAGE 4	Personalkosten Leitungsassistentz* JA-UMLAGE 5	
<b>IST-ERTRÄGE 2024</b>					
Nr.	Beschreibung				
1	Steuern u. ähnl. Abgaben				
2	+ Zuwendungen u. allg. Umlagen				
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Auflösung von Sonderposten		1.096.235 €		
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.881 €			
7	+ Kostenerstattungen u. -umlagen	56.350 €			
8	+ sonstige ordentliche Erträge				
9	+ aktivierte Eigenleistungen				
10	+/- Bestandsveränderungen				
21	+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung				
<b>SUMME Erträge</b>		<b>58.231 €</b>	<b>1.096.235 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Gemeinkosten  
Stadt Erlangen#  
  
StadtER Umlage

### IST-AUFWENDUNGEN 2024

11	- Personalaufwendungen	-1.032.443 €	-234.038 €	-211.901 €	-1.055.302 €	-437.281 €
12	- Versorgungsaufwendungen	-117.574 €				
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-27.663 €	-8.684 €	-839 €	-3.995 €	
14	- Planmäßige Abschreibungen	-10.397 €	-1.448.571 €			
15	- Transferaufwendungen					
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-58.342 €	-79.788 €	-2.939 €	-9.157 €	
22	- Aufwendungen aus interner L.-Verrechnung	-1.336 €		-943 €	-2.026 €	
<b>SUMME Aufwendungen</b>		<b>-1.247.756 €</b>	<b>-1.771.081 €</b>	<b>-216.622 €</b>	<b>-1.070.480 €</b>	<b>-437.281 €</b>

= Ergebnis des Teilhaushalts

**-1.189.525 €      -674.846 €      -216.622 €      -1.070.480 €      -437.281 €**

**-20.510.930 €**

\* Personalechtkosten pro Mitarbeiterin 2024

tatsMA	Umwerteilungsschlüssel auf MA	JA-UMLAGE 1	JA-UMLAGE 2	JA-UMLAGE 3	JA-UMLAGE 4	JA-UMLAGE 5	StadtER Umlage
733	Amt 51 Stichtag 31.12.2024	-1.623 €					-27.982 €
426	Abt. 514 und 515 (ohne 514-4 FapE, FamStützpunkte, Kindertagespflege)		-1.584 €				

tatsMA	Anteil:	SummeUmlageAbt:	JA-UMLAGE 1	JA-UMLAGE 2	JA-UMLAGE 3	JA-UMLAGE 4	JA-UMLAGE 5	58%
155	Abteilung 514 (ohne 514-4 FapE, Familienstützpunkte)	-872.806 €	-251.537 €	-245.543 €	-216.622 €		-159.105 €	-4.337.236 €
271	Abteilung 515 (ohne Kindertagespflege)	-2.217.743,61 €	-439.784 €	-429.304 €		-1.070.480 €	-278.176 €	-7.583.168 €
			-691.320 €	-674.846 €	-216.622 €	-1.070.480 €	-437.281 €	-11.920.404 €
			<b>Summe anteilige Umlagen Amt 51:</b>				<b>-3.090.549 €</b>	

#= Overheadkosten der Verwaltungsspitze (OBM, BM, Referenten + zugehörige Mitarbeiter), Ratskosten, Pressekosten, Revisionskosten, Personalratskosten, Kosten durch eGov sowie die nicht verrechneten Kosten von KommunalBIT, Kosten für Finanzen, Haushalt, Kasse, Forderungsmanagement und Vollstreckung, Personalamt, Rechtskosten, Grundstücksmanagement, Gebäudemanagement, ^= Buchungen auf KTR 11\*\*\*\*\* "Innere Verwaltung" - benannt von Abt. 201-1, anteilig Amt 51

### Kostendeckungsgrad, Kommunalen Anteil und Kennzahlen - Zusammenfassung

	Krippe 36511100	Kiga 36512100	Hort 36513100	Zwischensumme Abt. 515	Spielstube 36514100	LST 36515100	Zwischensumme Abt. 514	GESAMT
1. Ergebnis Teilhaushalt Ist-Erträge	1.171.673 €	3.379.831 €	2.475.201 €		950.337 €	1.532.164 €		9.509.206 €
2. und 3. Umlagen und Gebäudemanagement	0 €	0 €	0 €		0 €	0 €		
<b>GESAMT-Erträge</b>	<b>1.171.673 €</b>	<b>3.379.831 €</b>	<b>2.475.201 €</b>	<b>7.026.705 €</b>	<b>950.337 €</b>	<b>1.532.164 €</b>	<b>2.482.501 €</b>	<b>9.509.206 €</b>
1. Ergebnis Teilhaushalt Ist-Aufwendungen	-1.167.132 €	-7.470.228 €	-3.954.450 €		-1.843.339 €	-5.799.790 €		-20.234.938 €
2. und 3. Umlagen und Gebäudemanagement	-997.130 €	-5.288.065 €	-4.822.866 €		-1.671.861 €	-4.211.110 €		-16.991.032 €
<b>GESAMT-AUFWENDUNGEN:</b>	<b>-2.164.262 €</b>	<b>-12.758.293 €</b>	<b>-8.777.316 €</b>	<b>-23.699.871 €</b>	<b>-3.515.200 €</b>	<b>-10.010.899 €</b>	<b>-13.526.099 €</b>	<b>-37.225.970 €</b>
Kommunaler Anteil (Differenz Gesamt-Erträge/-Aufwendungen)	-992.589 €	-9.378.462 €	-6.302.115 €	-16.673.166 €	-2.564.863 €	-8.478.735 €	-11.043.598 €	-27.716.764 €
Kostendeckungsgrad in % zu Gesamtaufwendungen	-54,1%	-26,5%	-28,2%	-29,6%	-27,0%	-15,3%	-18,4%	-25,54%

#### Einzelbetrachtung der Teil-Erträge Betriebskostenförderung

Betriebskostenförderung (Bund -u3- und Land)	808.890 €	2.654.993 €	1.368.672 €	4.832.555 €	744.878 €	981.079 €	1.725.958 €	6.558.512 €
Kostendeckungsgrad in Bezug zu Gesamtaufwendungen	-37,4%	-20,8%	-15,6%	-20,4%	-21,2%	-9,8%	-12,8%	-17,62%
Nachrichtliche Erwähnung - KEIN IST-Ertrag Kommunaler Förderanteil:	522.243 €	1.919.861 €	1.376.500 €	3.818.603 €	561.841 €	1.007.027 €	1.568.869 €	5.387.472 €

#### Einzelbetrachtung der Teil-Erträge Elternbeiträge

Elternbeiträge (Grundgebühr, Mittagsverpflegung, Getränkepausch)	322.566 €	466.404 €	897.850 €	1.686.820 €	71.659 €	191.812 €	263.471 €	1.950.291 €
Kostendeckungsgrad in Bezug zu Gesamtaufwendungen	-14,9%	-3,7%	-10,2%	-7,1%	-2,0%	-1,9%	-1,9%	-5,24%
Nachrichtliche Erwähnung - KEIN IST-Ertrag: Gebührenbefreiungen (Fehlerträge)	104.207 €	105.011 €	118.956 €	328.174 €	5.045 €	153.164 €	158.209 €	486.383 €

#### Kommunaler Anteil pro betreutes Kind 2024:

	Abteilung 515			Abteilung 514	
	Krippe 36511100	Kiga 36512100	Hort 36513100	Spielstube 36514100	LST 36515100
	113	594	575	116	289
	1281			405	
Elternbeiträge (Grundgebühr, Mittagsverpflegung, Getränkepausch)	322.566 €	466.404 €	897.850 €	71.659 €	191.812 €
Durchschnittl. mtl. IST-Gebührenerträge pro Kind im Monat	238,06 €	65,49 €	130,20 €	51,48 €	55,28 €
Kommunaler Anteil pro betreutes Kind je Einrichtungsart	-8.790 €	-15.802 €	-10.967 €	-22.111 €	-29.321 €
Kommunaler Anteil pro betreutes Kind je Abteilung	-13.015 €			-27.257 €	

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **24.09.2025**  
Antragsnr.: **092/2025**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **Klärung durch RB**  
mit Referat:

24.09.2025

**Antrag künftige Kostenaufstellung städtischer Kindertageseinrichtungen und Freier Träger**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, dass das Jugendamt, anders als bislang, künftig eine Aufstellung der erwarteten Kosten und des voraussichtlichen Defizits - abzüglich der gesetzlichen Förderung durch das BayKiBiG - aus dem kommunalen Haushalt für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die der freien und gemeinnützigen Träger zur Aufstellung des Haushalts 2026 und zur Bewilligung von Mitteln dem Stadtrat zur Verfügung stellt.

**Begründung:**

In unserem Antrag vom Februar 2025 bzgl. des Sachstands zum Positionspapier zum jeweils nächsten JHA und HFGA 2025 haben wir u.a. nach dem jährlichen Defizit für städtische Kindertageseinrichtungen, dem Anstellungsschlüssel städtischer Einrichtungen und dem Kostendeckungsgrad für die Elterngebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen gefragt. Erst nach mündlicher Auskunft des Jugendamts vom September 2025 ist eine Kostenübersicht aufgrund fehlender finanzieller Steuerung und mangelnder Kenntnis seitens des Jugendamts leider nicht möglich. Die Beantwortung des Antrags wird daher im nächsten JHA (Oktober 2025) erwartbar sein. Für die Aufstellung des Haushalts 2026 halten wir es für zwingend geboten, dass neben bedarfsorientierten und wichtigen pädagogischen Planungen ebenfalls eine solide monetäre Übersicht dem Stadtrat in seiner Entscheidung zur Bewilligung von Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Alles andere können wir uns angesichts der dramatischen finanziellen Entwicklung der Stadt Erlangen nicht länger leisten und den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumuten.

Ziel der CSU-Fraktion ist es, bestmögliche Rahmenbedingungen für alle Familien in Erlangen, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung, in Erlangen zu schaffen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lehrmann  
Fraktionsvorsitzender

Dr. Annika Clarner  
Stadträtin/  
Familienpolitische  
Sprecherin

Harald Hüttner  
Stadtrat  
Haushaltspolitischer  
Sprecher

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/510-1

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**510/169/2026**

### Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 201/2025 vom 30.10.2025; Erhalt der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen gGmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 201/2025 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der Jugendwerkstatt Eltersdorf.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Jugendwerkstatt Eltersdorf werden benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene ausgebildet und betreut. Neben der fachlichen Ausbildung wird die berufliche Integration durch pädagogische Begleitung unterstützt. Die Vermittlungsquote ist sehr hoch – nahezu 100 % der Absolvent\*innen haben im Anschluss eine Festanstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt gefunden.

Träger der Jugendwerkstatt, die seit 1984 besteht, ist die Diakonie Nürnberg-Erlangen gGmbH. 2025 wurden 17 Ausbildungsplätze angeboten, davon 16 im Schreinerhandwerk und ein Ausbildungsplatz als Fahrradmonteur\*in. Die Jugendwerkstatt betreut Jugendliche und Erwachsene aus der ganzen Region. Das Angebot wirkt über die Grenzen der Stadt Erlangen hinaus.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Herkunft der Auszubildenden der letzten zwei Jahre:

	2024-2025	2025-2026
<b>Erlangen</b>	6	8
<b>Nürnberg</b>	4	1
<b>Fürth</b>	3	3
<b>Lonnerstadt</b>	1	1
<b>Heßdorf</b>	1	1
<b>Höchstadt</b>	1	0
<b>Forchheim</b>	1	0

<b>Eggolsheim</b>	1	0
<b>Herzogenaurach</b>	0	1
<b>Neunkirchen a. Brand</b>	0	1
<b>Langensendelbach</b>	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>17</b>

Das Stadtjugendamt schätzt die wertvolle Arbeit und das große Engagement der Jugendwerkstatt und fördert diese seit Jahrzehnten mit einem jährlichen Zuschussbetrag, aktuell mit 106.685 €. Daneben erhält die Jugendwerkstatt noch weitere Mittel aus dem Europäischen Sozialfond, vom Freistaat Bayern, der Evangelischen Landeskirche, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter der Stadt Erlangen. Nachdem auch junge Menschen aus dem Umkreis von Erlangen Ausbildungsplätze belegen und die Jugendwerkstatt damit eine wichtige Aufgabe für die Region erfüllt, bemüht sich diese schon seit längerem um weitere Zuschussgeber. Dabei wird und wurde sie vom Stadtjugendamt unterstützt, damit das Angebot partnerschaftlich mitgetragen wird und erhalten bleibt.

Aufgrund der Bemühungen besteht bei einigen Kommunen/Landkreisen die Möglichkeit der einzel-fallbezogenen Förderung. Ein Antrag auf Bezuschussung wird derzeit von einer weiteren Kommune geprüft.

### 3. Prozesse und Strukturen:

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	0,00€	bei IPNr.:
Sachkosten:	0,00€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	0,00€	bei Sachkonto:
Folgekosten	0,00€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen 0,00€  
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 201/2025 vom 30.10.2025

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **30.10.2025**  
Antragsnr.: **201/2025**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **V / 51**  
mit Referat:

30.10.2025

**Antrag: Erhalt der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir fordern die Verwaltung auf, sich zum Erhalt der Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen, um zusätzliche Bundes-, Landes-, kommunale oder sonstige Mittel zu bemühen.

Und die Jugendwerkstatt bei der Einwerbung von Mitteln zu unterstützen. Ziel ist die Schließung der offenen Finanzierungslücke.

Begründung:

Ausbildung ist wichtig. Die Jugendwerkstatt der Diakonie Nürnberg-Erlangen leistet für die Stadt Erlangen einerseits die Qualifikation von Fachkräften von morgen. Sie bietet 16 Ausbildungsplätze und 2 Kooperationsplätze für Jugendliche zw. 16-26 Jahren an, die kaum eine Chance in einem regulären Betrieb hätten. Dazu zählen ein umfassendes pädagogisches Angebot, viel Geduld und kreative Lösungen. Gleichzeitig bietet sie weit mehr als einen reinen Berufsabschluss, denn sie gibt Jugendlichen Perspektive und schafft Nachwuchs für die regionale Wirtschaft.

Die Erfolgsstory lässt sich sehen, etwa 90 Prozent schaffen die Ausbildung und in diesem Jahr wurden sogar zwei Gesellenstücke mit dem Gestaltungspreis „Die Gute Form“ ausgezeichnet – ein besonderes Zeichen hoher Qualität der handwerklichen Ausbildung. Qualität zahlt sich aus. Nach der letzten Verleihung im Jahr 2021 wurde die Jugendwerkstatt in diesem Jahr erneut mit dem „Gütesiegel Soziale und Berufliche

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

Integration“ der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG) ausgezeichnet.

Leider steht seit Jahren die Finanzierung auf der Kippe, denn der städtische Zuschuss von 106 TSD Euro reicht auch 2026, trotz Kirchenmitteln, Verkaufserlösen und Rücklagen nicht aus. Konkret fehlen 80 TSD Euro, von dem die Stadt Erlangen 40 TSD in Jahr 2026 übernehmen müsste.

Wir als CSU setzen uns weiterhin für den Erhalt und die Förderung dieser großartigen Einrichtung ein.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lehrmann  
Fraktionsvorsitzender

Dr. Annika Clarner  
Stadträtin

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clarner, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
V/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
**510/165/2025**

### Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen (AG 78 Kita)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.04.2026	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

1. Die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen wird wie in der Anlage 1 dargestellt rückwirkend zum 01.01.2026 geändert.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die seit 2022 bestehende Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen hat sich als Rahmen für Vernetzung und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Freien Trägern und dem Stadtjugendamt bewährt. Durch den Zusammenschluss der vielfältigen Erlanger Trägerlandschaft sollte ein Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, der fachlichen Weiterentwicklung und der Evaluation ihrer gemeinsamen Ziele im Rahmen des § 78 SGB VIII geschaffen werden.

Auf Grund interner Umstrukturierungen und geänderter Rahmenbedingungen ist die Geschäftsordnung anzupassen.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- 3.2 Die Geschäftsführung der AG 78 Kita wird keinem speziellen Sachgebiet, sondern allgemein dem Stadtjugendamt zugeordnet. Dadurch kann flexibler auf personelle Veränderungen reagiert werden.
- 5.1 Die Sitzungstermine werden von zwei auf vier pro Jahr angehoben, um die Zusammenarbeit zu intensivieren.

Die Änderungen wurden in die AG 78 Kita am 02.02.2026 eingebracht und einstimmig beschlossen. Nach Nr. 6.2 der GeschO bedarf die Änderung der GeschO der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Geschäftsordnung für die AG 78 Kita wird wie in der Anlage 1 dargestellt geändert. In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der GeschO gegenübergestellt.

#### 4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja\*  
 nein\*

\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

1. Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen (Stand: 15.01.2026)
2. Synoptische Darstellung der Änderung der Geschäftsordnung (Stand: 15.01.2026).

III. Abstimmung  
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen**

### I.

1. In 3.2 Satz 4 Bullet 5 werden die Wörter „Sachgebiet 510-3 (Infrastrukturmanagement und freie Träger)“ durch das Wort „Stadtjugendamt“ ersetzt.
2. In 5.1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

### II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung in Erlangen

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung</u> Änderungen in <b>Fettdruck</b> und mit Streichungen; Überschriften sind unabhängig davon in Fettdruck
<b>3. Mitgliedschaft und Stimmrecht</b>	<b>3. Mitgliedschaft und Stimmrecht</b>
<p>3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertreter*innen freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen, die ihren Beitritt zur AG erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch das Stadtjugendamt. Bei Abstimmungen über Stellungnahmen und Empfehlungen erhält jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Geschäftsführung, die über kein Stimmrecht verfügt.</p> <p>3.2 Insgesamt besteht das Gremium derzeit aus 21 Mitgliedern. Dem evangelischen Träger werden 4 Sitze, dem katholischen Träger 5 Sitze und freigemeinnützigen und sonstigen Trägern 7 Sitze zugeordnet. Die Sitze der Trägerbereiche orientieren sich grundsätzlich an deren vorhandenen Betreuungsplätzen.</p> <p>Der öffentliche Träger ist mit fünf Mitgliedern vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtjugendamtsleitung</li> <li>• Abteilungsleitung 510 (Zentrale Dienste)</li> <li>• Abteilungsleitung 514 (Einrichtungen zur Stärkung von Familien)</li> <li>• Abteilungsleitung 515 (Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen) und die</li> <li>• Geschäftsführung der AG aus dem Sachgebiet 510-3 (Infrastrukturmanagement und freie Träger) - ohne Stimmrecht.</li> </ul> <p>Sollten sich erhebliche Änderungen in den Verhältnissen der Betreuungsplätze ergeben, kann auf Antrag des betroffenen Trägers eine Veränderung der zugewiesenen Sitze stattfinden.</p>	<p>3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertreter*innen freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen, die ihren Beitritt zur AG erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch das Stadtjugendamt. Bei Abstimmungen über Stellungnahmen und Empfehlungen erhält jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Geschäftsführung, die über kein Stimmrecht verfügt.</p> <p>3.2 Insgesamt besteht das Gremium derzeit aus 21 Mitgliedern. Dem evangelischen Träger werden 4 Sitze, dem katholischen Träger 5 Sitze und freigemeinnützigen und sonstigen Trägern 7 Sitze zugeordnet. Die Sitze der Trägerbereiche orientieren sich grundsätzlich an deren vorhandenen Betreuungsplätzen.</p> <p>Der öffentliche Träger ist mit fünf Mitgliedern vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtjugendamtsleitung</li> <li>• Abteilungsleitung 510 (Zentrale Dienste)</li> <li>• Abteilungsleitung 514 (Einrichtungen zur Stärkung von Familien)</li> <li>• Abteilungsleitung 515 (Kindertagesbetreuung in Regeleinrichtungen) und die</li> <li>• Geschäftsführung der AG aus dem <del>Sachgebiet 510-3 (Infrastrukturmanagement und freie Träger)</del> <b>Stadtjugendamt</b> - ohne Stimmrecht.</li> </ul> <p>Sollten sich erhebliche Änderungen in den Verhältnissen der Betreuungsplätze ergeben, kann auf Antrag des betroffenen Trägers eine Veränderung der zugewiesenen Sitze stattfinden.</p>

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung</u>
<p>3.3 Die Träger haben sich im Spektrum der Bereiche evangelisch, katholisch und weitere freigemeinnützige und sonstige Träger auf Vertretungen für jeweils vier Jahre zu verständigen. Die stimmberechtigten Trägervertreter*innen und ihre (Stell-)vertreter*innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen.</p> <p>Die Träger sowie das Stadtjugendamt können themenbezogen Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die AG delegieren.</p>	<p>Änderungen in <b>Fettdruck</b> und mit Streichungen; Überschriften sind unabhängig davon in Fettdruck</p> <p>3.3 Die Träger haben sich im Spektrum der Bereiche evangelisch, katholisch und weitere freigemeinnützige und sonstige Träger auf Vertretungen für jeweils vier Jahre zu verständigen. Die stimmberechtigten Trägervertreter*innen und ihre (Stell-)vertreter*innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen.</p> <p>Die Träger sowie das Stadtjugendamt können themenbezogen Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die AG delegieren.</p>
<p><b>5. Sitzungen und Berichterstattung</b></p>	<p><b>5. Sitzungen und Berichterstattung</b></p>
<p>5.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Das Sprachgremium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.</p> <p>5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung oder dem Sprachgremium vorschlagen.</p> <p>5.3 Die AG kann (Unter-)Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>5.4 Vertreter*innen sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den Einrichtungen der Kinderbetreuung wichtige Institutionen oder Bereiche (z. B. Schulverwaltung, Abteilungen des Stadtjugendamtes, Erziehungsberatung, Tagespflege, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>5.5 Die AG berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.</p>	<p>5.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens <del>zwei</del> <b>vier</b> Sitzungstermine fest. Das Sprachgremium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.</p> <p>5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung oder dem Sprachgremium vorschlagen.</p> <p>5.3 Die AG kann (Unter-)Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>5.4 Vertreter*innen sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit den Einrichtungen der Kinderbetreuung wichtige Institutionen oder Bereiche (z. B. Schulverwaltung, Abteilungen des Stadtjugendamtes, Erziehungsberatung, Tagespflege, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>5.5 Die AG berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.</p>